

CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG
über Sodawerk Staßfurt Verwaltungs-GmbH
- vertreten durch die Geschäftsführung -
An der Löderburger Bahn 4a
39418 Staßfurt

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Hier: Ergänzung abwasserabgaberelevanter Parameter im Rahmen der Direkteinleitung von Abwasser am Standort „Sodawerk Staßfurt“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesverwaltungsamt erteilt Ihnen von Amts wegen aufgrund von §§ 8, 13 WHG i. V. m. § 4 Abs. 1 AbwAG folgenden

12. Änderungsbescheid (Bescheid-Nr. 405.5.2-62631-89-04-17)

zur Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch 11. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 02.03.2017 (Az. 405.5.2-62631-89-01-16)

I. Entscheidungen

I.1 Die wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch 11. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 02.03.2017 (Az. 405.5.2-62631-89-01-16) wird mit Wirkung vom **1. Januar 2018** wie folgt geändert.

I.1.1 Anhang E.II. „Spezielle Regelungen, die Einleitungen der KWG Kraftwerksgesellschaft mbH Staßfurt, An der Löderburger Bahn 4a in 39418 Staßfurt betreffend“

I.1.1.1 Die Nebenbestimmung 2.2 (zur Messstelle 430265) wird um die Parameter CSB, P_{ges}, N_{ges} und G_{Ei} ergänzt und erhält folgende Fassung:

Halle, 12.12.2017

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 405.5.2.

Bearbeitet von:

Tel.: (0345) 514-
Fax: (0345) 514-

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

„Für das Abwasser aus der chemischen Wasseraufbereitungsanlage sind am Ablauf der Neutralisationsanlage die nachstehenden Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	50 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l	Stichprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	110 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Phosphor, gesamt (P_{ges})	0,10 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges})	52,0 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{EI})	4	qualifizierte Stichprobe“

I.1.1.2 Die Nebenbestimmung 2.3. (zur Messstelle 430266) wird um die Parameter P_{ges} (bisher unter Punkt 3 der Abwasserabgaberechtlichen Festlegungen) und N_{ges} ergänzt und erhält folgende Fassung:

„Für das Kühlwasser sind vor Einleitung in das Abkühlbecken die nachstehenden Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	43 mg/l	Stichprobe
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, (P-Verb.)	1,60 mg/l	Stichprobe
Phosphor, gesamt (P _{ges})	1,60 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium -, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges})	10,0 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Nach Durchführung einer Stoßbehandlung im Kühlsystem mit Wasserstoffperoxid gilt für den Zeitraum der Reinigungsarbeiten zusätzlich nachfolgende Anforderung:		
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	12	Stichprobe

Der Überwachungswert für die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L) gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung solange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentrationen und Abbauverhalten ein G_L-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.“

I.1.1.3 Der Punkt „Abwasserabgaberechtlichen Festlegungen“ wird wie folgt geändert.

a) Unterpunkt 1 wird gestrichen.

b) Unterpunkt 2 wird zum neuen Unterpunkt 1 und erhält folgende Fassung.

„Die Jahresschmutzwassermengen (JSM) werden wie folgt festgelegt.

Messstellen-Nr.	Messstellen-Name	JSM
430265	Ablauf der Neutralisationsanlage der CWA	125.000 m³/a
430266	Kühlwasser vor Einleitung in das Abkühlbecken	30.000 m³/a“

c) Unterpunkt 3 wird zum neuen Unterpunkt 2 und erhält folgende Fassung.

„Soweit in den Nebenbestimmungen 2.2. und 2.3. für die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen Überwachungswerte nicht festgelegt sind, behält sich die zuständige Wasserbehörde die Untersuchung des Abwassers auf diese Schadstoffe und Schadstoffgruppen vor.“

I.1.2 Anhang E.VI. „Spezielle Regelungen, die Einleitungen der OHplus GmbH betreffend“

I.1.2.1 Die Tabelle in der Nebenbestimmung 2.1 (zur Messstelle 1500305005) wird um den Parameter P_{ges} (bisher unter Abwasserabgaberechtlichen Festlegungen) ergänzt und erhält folgende Fassung.

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Abwassertemperatur	30 °C	Stichprobe
pH-Wert	6,0 – 9,0	Stichprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	43 mg/l	Stichprobe
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, (P-Verb.)	1,60 mg/l	Stichprobe
Phosphor, gesamt (P _{ges})	1,60 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Nach Durchführung einer Stoßbehandlung im Kühlsystem gelten zusätzlich nachfolgende Anforderungen:		
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL)	12	Stichprobe

I.1.2.2 Im Punkt „Abwasserabgaberechtliche Festlegungen“ werden der 2. und der 3. Anstrich gestrichen. Der letzte Satz erhält folgende Fassung.

„Soweit in der Nebenbestimmung 2.1 für die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen Überwachungswerte nicht festgelegt sind, behält sich die zuständige Wasserbehörde die Untersuchung des Abwassers auf diese Schadstoffe und Schadstoffgruppen vor.“

I.2 Im Übrigen bleibt die wasserrechtliche Erlaubnis unberührt.

II. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

III. Begründung

A.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG hat ein die Abwassereinleitung zulassender Bescheid mindestens für die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter den Nummern 1 bis 5 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen:

1. Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)
2. Phosphor
3. Stickstoff als Summe der Einzelbestimmungen aus Nitratstickstoff, Nitritstickstoff und Ammoniumstickstoff
4. Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebunden Halogene (AOX)
5. Metalle und ihre Verbindungen
Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer

die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration und bei der

6. Giftigkeit gegenüber Fischeiern

den in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltenden Verdünnungsfaktor zu begrenzen (Überwachungswerte) sowie die Jahresschmutzwassermenge festzulegen.

Ist im Abwasser einer der in der Anlage zu § 3 genannten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nicht über den dort angegebenen Schwellenwerten zu erwarten, so kann insoweit von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen werden. Anderenfalls hat die Wasserbehörde bei zu erwartender Überschreitung des Schwellenwertes einen Überwachungswert im Bescheid festzulegen.

Wurde für einen abwasserabgaberelevanten Parameter (zunächst) kein Überwachungswert festgelegt, wird das Abwasser im Rahmen der behördlichen Überwachung dennoch im Hinblick auf die Schwellenwerte untersucht.

Die Auswertung der behördlichen Überwachungsergebnisse aus den Jahren 2014 bis 2016 zeigt, dass an den Messstellen 430265 und 430266 bei den abwasserabgaberelevanten Parametern CSB, P_{ges} , N_{ges} und GEi ohne bescheidmäßig festgelegten Überwachungswert die Schwellenwerte (Konzentration und Jahresmenge) überschritten werden.

Die Ergänzung Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechend Punkt I. dieses Bescheides um entsprechende Überwachungswerte ist daher rechtlich zwingend geboten und nach § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich zulässig.

B.

Das Landesverwaltungsamt ist für die Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1b)cc) Wasser-ZustVO und die örtliche Zuständigkeit aus § 1 Abs.1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG.

Zu den Änderungen unter Punkt I. im Einzelnen:

Punkte I.1.1.1 und I.1.1.2

Entgegen Ihrem Überwachungswert-Vorschlag von 0,07 mg/l P_{ges} für das Abwasser am Ablauf der Neutralisationsanlage der chemischen Wasseraufbereitung (Messstelle 430265) werden 0,10 mg/l festgelegt, weil dieser Wert der höchste Messwert der letzten drei Jahre ist. Auf eine höhere Festlegung des Überwachungswertes zur sichereren Einhaltung wurde verzichtet, weil dieser Überwachungswert dem Schwellenwert nach der Anlage zu § 3 AbwAG entspricht. Bei Einhaltung des Wertes entfällt für diesen Parameter die Ermittlung der Schadeinheiten.

Für die Messstelle 430266 wurde der Überwachungswert für P_{ges} unverändert aus den „Abwasserabgaberechtlichen Festlegungen“ zu den ordnungsrechtlichen Festlegungen verschoben.

Im Übrigen entsprechen die Festlegungen zu den Überwachungswerten Ihrem Schreiben vom 05.10.2017 (mit Korrekturen vom 11. und 18.10.2017).

Punkt I.1.1.3

Unterpunkt 1 wurde gestrichen, weil er keine eigenständigen abwasserabgaberechtlichen Festlegungen enthielt.

Unterpunkt 2 (alt) wurde entsprechend Ihrem Schreiben vom 05.10.2017 (mit Korrekturen vom 11. und 18.10.2017) angepasst. Die Angaben decken sich mit den Jahresberichten aus der Eigenüberwachung für die Messstellen 430265 und 430266.

In Unterpunkt 3 (alt) wurden alle Angaben zu Überwachungswerten gestrichen, da diese vollständig bei den ordnungsrechtlichen Festlegungen mitberücksichtigt sind. Der verbleibende Satz wurde an die derzeitige Rechtslage angepasst.

Die Neunummerierung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Punkt I.1.2.1

Für die Messstelle 1500305005 wurde der Überwachungswert für P_{ges} unverändert aus den „Abwasserabgaberechtlichen Festlegungen“ zu den ordnungsrechtlichen Festlegungen verschoben.

Punkt I.1.2.2

In den „Abwasserabgaberechtlichen Festlegungen“ wurden alle Angaben zu Überwachungswerten gestrichen, da diese vollständig bei den ordnungsrechtlichen Festlegungen mitberücksichtigt sind. Der letzte Satz wurde an die derzeitige Rechtslage angepasst.

C.

Die Kostenentscheidung in Punkt II. beruht auf § 13 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG). Danach wird der Verwaltungsaufwand, der den Wasserbehörden durch den Vollzug des AbwAG und des AG AbwAG entsteht, aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gedeckt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Motsch

Fundstellenverzeichnis

AbwAG

Abwasserabgabengesetz i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290)

AbwV

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

AG AbwAG

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

WHG

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)